

Satzung des Förderverein Ostsee-Quadrille Deutschland

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13.3.2016.

**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg
unter der Registriernummer VR 35243 B am 17.09.2016.**

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

Förderverein Ostsee-Quadrille Deutschland e.V.

(2) er hat seinen Sitz in Berlin.

(3) der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden.

(4) das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung Der Ostsee-Quadrille Deutschland n.e.V. die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO

(3) Diese Mittel sollen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Sponsoren ergeben. Die weitere Förderung ergibt sich durch das Verbreiten von Informationsmaterial auf relevanten Veranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine Beitrittserklärung

(3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Der ordentliche Rechtsweg verbleibt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
- b. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

- c. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- d. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
- e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail, in Ausnahmefällen per Post, eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

(6) Als anwesend gilt wer in Person oder über Medien (z.B. Skype, Telefon) aktiv an der Versammlung teilnehmen kann.

(7) Ein Stimmrecht besteht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(8) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand soll nach Bedarf tagen.

(5) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Redaktionelle Satzungsänderungen die von den Sozialversicherungsträgern, dem Finanzamt oder vom Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand zeitnah umgesetzt werden. Der Vorstand muss dann bei der darauf folgenden Mitgliederversammlung darüber berichten.

(7) Der Vorstand ist berechtigt haupt- und nebenamtliches Personal einzustellen und zu entlassen sofern es für den Zweck §2 des Vereinsbetriebes notwendig ist.

Dieses Personal soll aus den Vereinsgeldern bezahlt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins / Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ostsee-Quadrille Deutschland n.e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, im Besonderen im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten:

- Name
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Bankverbindung [falls Lastschriftzug in der Beitrittserklärung vorgesehen]
- Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie
- E-Mail-Adresse.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in die Satzung aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

1. Vorsitzende Barbara Rennert-Pape _____

2. Vorsitzender Jan d'Heureuse _____

3. Schatzmeister Annett Unger _____